

## Vermerk

### Kriterien für die Stellungnahme des LBV im Rahmen der NESUR-Richtlinie Fördergegenstände 2.1.1. a.) und 2.1.1.b.)

#### 1. Ist die Maßnahme Bestandteil des INSEK / MEK und nachvollziehbar abgeleitet?

Das Land Brandenburg sieht im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) der Gemeinden das zentrale Leitdokument nach § 1 Absatz 6 Nummer 11 BauGB zur planungsrechtlichen Steuerung (vgl. Punkt 1.2, Abs.3 StBauFR 2015). Es stellt die Grundlage einer geordneten, nachhaltigen und bürgerorientierten Stadtentwicklungsplanung dar und dient der Vorbereitung sowie Umsetzung der Stadtentwicklungsförderung auf EU-, Bundes- und Landesebene.

Auf gesamtstädtischer Ebene werden mit dem INSEK Stärken/Schwächen analysiert sowie Risiken/Chancen eingeschätzt und im Ergebnis begründete Handlungsschwerpunkte mit zentralen Vorhaben abgeleitet.

Seitens des LBV werden die eingereichten Integrierten Stadtentwicklungskonzepte bezüglich ihrer Eignung als Fördergrundlage für die Städtebauförderung geprüft.

Die nachvollziehbare Ableitung des Vorhabens aus dem INSEK stellt eine wesentliche Fördervoraussetzung dar und ist daher Grundlage für die städtebauliche Stellungnahme des LBV.

(Anmerkung: MEK = Mittelbereichsentwicklungskonzept, kann als Ersatz für das INSEK auf regionaler Ebene dienen)

#### 2. Befindet sich die Maßnahme innerhalb einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme und dient sie deren Zielerreichung?

Die auf der Grundlage eines INSEK inhaltlich und räumlich abgegrenzten städtebaulichen Gesamtmaßnahmen werden entsprechend einer zwischen Gemeinde und Land abgestimmten städtebaulichen Zielplanung aus den unterschiedlichen Programmbereichen der Städtebauförderung unterstützt (vgl. Punkt 1.2. Abs.7 StBauFR 2015).

Mit der städtebaulichen Zielplanung / dem städtebaulichen Entwicklungskonzept werden konkrete gebietsbezogene Zielsetzungen für die Gesamtmaßnahme genannt.

Gemäß Punkt 2., 1. Anstrich StBauFR 2015 stellen städtebauliche Gesamtmaßnahmen den Zuwendungsgegenstand der Städtebauförderung dar und können Sanierungsmaßnahmen, Stadtumbaumaßnahmen, Maßnahmen der Sozialen Stadt, Maßnahmen Aktive Stadtzentren und andere sein, die in fest umgrenzten Gebieten (Förderkulissen) liegen und die zur integrierten Behebung städtebaulicher und sozialer Missstände, zur städtebaulichen Neuordnung oder zur Behebung von städtebaulichen Funktionsverlusten mit einer konkreten Zielsetzung gemeinsam durch Stadt, Land und Bund gefördert werden (vgl. § 164a BauGB).

Insofern wird seitens des LBV unter Berücksichtigung der Lage des zur Förderung beantragten Vorhabens die Vereinbarkeit mit den Zielen der geförderten Gesamtmaßnahme geprüft. Maßgeblich ist, ob es deren Zielerreichung dient, bzw. einen Beitrag zur Erfüllung der städtebaulichen Zielstellung leistet. Seitens des LBV werden die vorliegenden INSEK und städtebaulichen Zielplanungen als Bewertungsgrundlage herangezogen.

### **3. Befindet sich die Maßnahme in einem städtebaulich relevanten Raum?**

Eine Maßnahme befindet sich in einem städtebaulich relevanten Raum, wenn sie Bestandteil des INSEK ist und nachvollziehbar abgeleitet wurde bzw. sich innerhalb einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme befindet sowie deren Zielerreichung dient.

Eine Einschätzung seitens des LBV zur Lage innerhalb eines städtebaulich relevanten Raums kann in denjenigen Fällen nicht abgegeben werden, bei denen das Vorhaben weder im INSEK dargestellt ist, noch sich im Geltungsbereich der Gebietskulisse einer geförderten städtebaulichen Gesamtmaßnahme befindet.

### **4. Bewertung des Maßnahmestandortes aus städtebaulicher Gesamtsicht**

Seitens des LBV wird geprüft, ob und inwiefern die Standortwahl aus städtebaulicher Sicht nachvollziehbar ist.

Der Standort für die beantragte Maßnahme ist demnach nachvollziehbar, wenn sich dieser aus dem INSEK ableiten lässt oder/und das zur Förderung beantragte Vorhaben Bestandteil einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme ist. Die Ziele der Gesamtmaßnahme müssen entsprechend beachtet werden. Darüber hinaus werden Vor-Ort-Kenntnisse für die Bewertung ergänzend herangezogen.

Zur Plausibilität der Standortwahl kann seitens des LBV in der Regel keine Einschätzung erfolgen, wenn das Vorhaben weder Bestandteil des INSEK noch einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme ist. Sofern im jeweiligen Einzelfall Ortskenntnisse vorhanden sind, können dazu noch Aussagen getroffen werden.

#### **5. Ist ein geeigneterer Alternativstandort bekannt?**

Sofern die beantragten Maßnahmen städtebaulich nicht nachvollziehbar sind (vgl. zuvor genannte Prüfschritte 1-4), kann ein Alternativstandort als „geeignet“ bewertet werden, wenn sich dieser aus dem INSEK ableiten lässt, bzw. sich innerhalb einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme befindet.

Sofern ein Vorhaben mit dem INSEK plausibel begründet wird, ist aus Sicht des LBV die Prüfung eines Alternativstandorts nicht erforderlich.

#### **6. Ist für das beantragte Vorhaben eine Kombiförderung vorgesehen?**

Im Rahmen der Bearbeitung der Stellungnahme wird seitens des LBV ebenso geprüft, ob eine kombinierte Förderung mit der Städtebauförderung vorgesehen sowie die beantragte Maßnahme nach geltender Städtebauförderungsrichtlinie ganz oder teilweise förderfähig ist.

Weitere Abstimmungen zwischen den Zuwendungsgebern können darauf aufbauen.

#### **7. Wurde die beantragte Maßnahme bereits mit dem Umsetzungsplan-Bescheid bestätigt?**

Mit dem Bescheid des LBV zum Umsetzungsplan gemäß Pkt. 14.1.4 StBauFR 2015 wird ein Vorhaben im Rahmen der Städtebauförderung als dem Grunde nach förderfähig bestätigt. Es handelt sich hierbei um die förderrechtliche Bestätigung als Voraussetzung zum Einsatz von Städtebauförderungsmitteln. Eine Ableitung des Vorhabens aus dem INSEK und der städtebaulichen Zielplanung ist hierfür Voraussetzung.

#### **8. Berührungspunkte zu Vorhaben der Städtebauförderung (z.B. "urspr. dort vorgesehen", "weiterer Bauabschnitt", "Überschneidungen / Doppelförderung")?**

Auszuschließen sind Überschneidungen der über die NESUR-Förderung beantragten Maßnahmen mit der Städtebauförderung sowie Doppelförderungen. Zudem dient diese Information der strategischen Ausrichtung der geförderten

Gesamtmaßnahmen im Falle des „Verschiebens“ von Vorhaben in ein anderes Förderprogramm.

**9. Wird die beantragte Maßnahme aus Sicht der Städtebauförderung befürwortet?**

Dieser Punkt der Stellungnahme dient der Klarstellung und eindeutigen Positionierung des LBV im Ergebnis der städtebaulichen Bewertung. Es wird ein zusammenfassendes Votum gegeben, ob die Maßnahme aus städtebaulicher Sicht zur Förderung empfohlen wird.

i.A. C. Weinert, 16.11.2017

2. KvA: 3 Pfaff, 20.11.2017

**NESUR (Richtlinie des MIL zur nachhaltigen Entwicklung von Stadt und Umland)**  
**Stellungnahme des LBV (SB) an die ILB**

Posteingang (Email an LBV):  
 Bearbeiter im LBV:

Antragsnummer ILB:  
 Antragsteller:  
 Maßnahmebezeichnung:  
 Maßnahmeort:  
 Fördergegenstand gem. Antrag:

Ist die Maßnahme a.) Bestandteil des INSEK / MEK und b.) nachvollziehbar abgeleitet?	Befindet sich die Maßnahme innerhalb einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme u. dient sie deren Zielerreichung? (z.B. STUB / ASZ)  ja / nein  wenn ja, bitte Programm und Gesamtmaßnahme benennen.	Befindet sich die Maßnahme in einem städtebaulich relevanten Raum?  - ja (wenn Sp. 1 oder Sp. 2= "ja")  - <b>nicht beurteilbar</b> (wenn Sp. 1a) = "nein" <u>und</u> Sp. 2 = "nein")	Bewertung des Maßnahmestandortes aus städtebaul. Gesamtsicht:  Ist die Standortwahl städtebaul. nachvollziehbar?  - <b>Ja</b> (wenn aus INSEK ableitbar oder Bestandteil der städtebaul. Gesamtmaßnahme oder aufgrund von Vor Ort Kenntnissen eingeschätzt)  - <b>Nein</b> (wenn v.g. Voraussetzungen zu Ja nicht zutreffen)	Eintrag nur, wenn Spalte 4 "nein":  Ist ein geeigneterer Alternativstandort bekannt?  ja / nein (wenn "ja", bitte weitere Erläuterung)	Kombiförderung? ja / nein	Maßnahme mit UPL-Bescheid bestätigt?  ja / nein	Berührungspunkte zu Vorhaben der Städtebauförderung (z.B. "urspr. dort vorgesehen", "weiterer Bauabschnitt", "Überschneidungen / Doppelförderung", "keine")?  Bitte Vorhaben der Städtebauf. benennen.	a.) Maßnahme wird aufgrund der Eintragungen in Sp. 1 - 7 aus Sicht der Städtebauförderung befürwortet?  ja / nein  b.) Anmerkungen (ggf. Vorschläge zu Auflagen, weitere Hinweise, z.B. zur Kombiförderung oder wenn Vorhaben nicht bewertbar)
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Im Auftrag

Datum, Unterschrift

**Begriffserläuterungen:**

**MEK:** Mittelbereichsentwicklungskonzept (analog INSEK bezogen auf den Mittelbereich)

**Förderkulisse:** räumliche Gebietsabgrenzung für eine städtebauliche Gesamtmaßnahme

**städtebauliche Gesamtmaßnahme:** Maßnahmebündel bezogen auf eine Förderkulisse nach StBauFR (vgl. § 164 a BauGB)

**Spalte 8 (städtebaul. relevanter Raum):** nach Auffassung des LBV befindet sich ein Vorhaben in einem städteb. relevanten Raum, wenn es Bestandteil eines Handlungsschwerpunkts des INSEK bzw. einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme ist u. somit der Erreichung der Stadtentwicklungsziele gem. INSEK dient

**UPL-Bescheid:** Bescheid zum Umsetzungsplan (Bestätigung der Förderfähigkeit der Vorhaben dem Grunde nach), Einsatz von Städtebauförderungsmitteln möglich, i.d.R. UPL-Bescheid für 3-Jahreszeitraum (z.B. 2015-2017)